



Vereinbarung zwischen der Gemeinde Feuerthalen und der Stadt Schaffhausen über die Zusammenarbeit im Bestattungswesen

Gesetzliche Grundlagen:

Kanton Schaffhausen

- Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100), Art. 100 Abs. 1 Lit. b, Art. 113
- Verordnung über die Leichenschau und die Bestattung vom 31. Oktober 1972 (SHR 818.601), § 17 Abs. 1
- Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen vom 14. Juni 2011 (RSS 570.2)

Kanton Zürich

- Gemeindegesetz des Kantons Zürich, vom 6. Juni 1926, § 16
- Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 4. November 1962, § 5 und § 79
- Zivilstandsverordnung des Kantons Zürich vom 1. Dezember 2004, § 18
- Verordnung über die Bestattung vom 7. März 1963, § 1 - § 4, §10, § 15 und § 16 (*Revision in Arbeit*)

1. Vertragsinhalt

Die Gemeinde Feuerthalen und die Stadt Schaffhausen vereinbaren folgendes:

Die Stadt Schaffhausen, vertreten durch die Einwohnerdienste/Bestattungsamt, führt für die Gemeinde Feuerthalen folgende Arbeiten und Dienstleistungen im Bestattungswesen gegen Verrechnung aus (massgebend für die Verrechnung ist das jeweils gültige Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen):

a) Meldungseingang Medizinischer Todesfall

Nach Eintritt eines medizinischen Todesfalles geht die Meldung in der Regel entweder beim Friedhofvorsteher der Gemeinde Feuerthalen oder beim Bestattungsamt Schaffhausen ein. Geht die Mitteilung beim Friedhofvorsteher ein, verständigt dieser das Bestattungsamt Schaffhausen und erteilt den Auftrag für weitere Handlungen. Geht die Meldung direkt beim Bestattungsamt Schaffhausen ein (z.B. bei einem aussergewöhnlichen Todesfall), verständigt dieses sofort den Friedhofvorsteher oder die Gemeindeverwaltung.

Das Bestattungsamt rückt mit zwei Mitarbeitenden und dem Bestattungsfahrzeug der Stadt Schaffhausen nach Feuerthalen oder Langwiesen aus und führt sämtliche notwendigen Handlungen aus, um den Leichnam überführen zu können. Die ärztliche Todesbescheinigung geht direkt an die Gemeindeverwaltung, wo die weiteren Dokumente besorgt, resp. zu Händen des zuständigen Zivilstandsamtes erstellt werden.

Das Bestattungsamt Schaffhausen erstellt ihrerseits als Grundlage für die Verrechnung eine Todesfall-Meldung. Die notwendigen Personalien erhält das Bestattungsamt von der Gemeinde Feuerthalen.



Überführung des Leichnams

Gibt es eine Erdbestattung, wird der eingesargte Leichnam zur gemeindeeigenen Aufbahrungsanlage überführt.

Im Falle einer Feuerbestattung erfolgt die Überführung direkt zum Krematorium Schaffhausen, wo der Leichnam bis zur Bestattung aufgebahrt wird. Die Kosten für die Aufbahrung richten sich nach dem Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen.

b) Aussergewöhnlicher Todesfall

Aussergewöhnliche Todesfälle werden in der Regel durch die Polizei oder die Sanität mitgeteilt. Die Meldung geht immer an die bei der zuständigen Polizei hinterlegte Piktett-Telefonnummer des Bestattungsamtes Schaffhausen. Das Bestattungsamt rückt gemäss diesem Aufgebot direkt aus.

In Fällen, in denen ein polizeiliches Einschreiten nötig wird, rückt das Bestattungsamt innerhalb von maximal 45 Minuten zum Ereignisort aus.

Werden durch die zuständige Staatsanwaltschaft weitere Untersuchungen an einem Leichnam angeordnet, erfolgt dessen Überführung in die von der Staatsanwaltschaft bestimmte Institution. Die Verrechnung für diesen Transport erfolgt an die Staatsanwaltschaft Winterthur Unterland, Hermann Götz-Strasse 24, Postfach, 8400 Winterthur.

c) Sarg, Leichenhemd und Sargkissen

Rückt das Bestattungsamt Schaffhausen an einen Todesfall aus, führt es immer einen Sarg, ein Leichenhemd und ein Sargkissen mit. Verfügt die Gemeinde über eigenes Material, wird dieses für das Einsargen verwendet. In allen anderen Fällen wird das Material des Bestattungsamtes Schaffhausen benützt und der Vertragsgemeinde verrechnet.

2. Administration

Die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit Todesfällen, wie die Erstellung und Weiterleitung der kantonsspezifischen Todesmeldung für das Zivilstandsamt, das Vorbereitungsgespräch mit den Angehörigen für die Abdankung, das Avisieren der Pfarrperson oder anderer für die Abdankung relevanter Personen, sowie das Festlegen von Abdankungszeit und -ort bleiben Sache der Gemeinde Feuerthalen. Als letzter gesetzlicher Wohnsitz der Verstorbenen, resp. als betroffener Ereignisort, ist sie grundsätzlich zuständig für das Organisieren der ärztlichen Todesbescheinigung. Das Bestattungsamt Schaffhausen nimmt die ärztliche Todesbescheinigung jedoch an sich, wo dieser zum Zeitpunkt des Einsargens vorhanden ist und leitet diese an die Gemeindeverwaltung weiter (s. Ziffer 1 lit. a).

3. Festlegung der Überführungszeiten

Die Überführungen von Leichnamen erfolgen nach Rücksprache mit dem Bestattungsamt Schaffhausen. Es bestimmt die zeitlichen Prioritäten, stimmt diese mit anderen Amtshandlungen ab, legt die Ausrückzeiten fest und koordiniert diese.

Die Überführungen erfolgen in der Regel während den ordentlichen Arbeitszeiten und ausserhalb des Pikettdienstes. Vorbehalten bleibt das Ausrücken bei aussergewöhnlichen Todesfällen.



4. Verrechnungsgrundlage und Rechnungsstellung

Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechnungsstellungen für die Aufwendungen des Bestattungsamtes basieren auf dem jeweils gültigen Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an die Gemeindeverwaltung Feuerthalen (Ereignisort). Im Falle von Todesfällen von Nichteinwohnerinnen und Nichteinwohner mit Aufenthalt im Alterszentrum Kohlfirst oder ähnlichen Institutionen, erfolgt die Verrechnung an die Gemeinde des letzten zivilrechtlichen Wohnsitzes. Die Heimleitungen sind dafür besorgt, dass diese Angaben dem Bestattungsamt übergeben werden.

5. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer eines Jahres und erneuert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei auf Ende des Kalenderjahres - unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist - schriftlich gekündigt wird.

6. In-Kraft-Setzung

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Jede Partei erhält ein Exemplar der Vereinbarung.

Feuerthalen, 2.10.2012

Gemeinderat Feuerthalen
Der Gemeindepräsident:

Jürg Grau

Der Gemeindegeschreiber:

Markus Strobl

Schaffhausen, 15.10.2012

Finanz- und Personalreferent:

Peter Neukomm

Bereichsleiter Einwohnerdienste:

Gianni Dalla Vecchia